

Gemeinde Heiligenberg
Bodenseekreis

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Heiligenberg
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 24.05.2022**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung 27.06.2023 (GBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 23.04.2024 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

ARTIKEL 1

Aufgrund der Änderung vom 11. März 2024 (GBl. 21) der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 Fundstelle: (GBl. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024 (GBl. 21) wird die Anlage zu § 5 Absatz 1 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Gemeinde Heiligenberg geändert.

ARTIKEL 2

zu § 7 Inkrafttreten

Diese Die Änderung der Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenberg, den 30.04.2024


gez. Lehmann, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, den 30.04.2024


Lehmann, Bürgermeister



Anlage zu § 5 Absatz 1 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Gemeinde Heiligenberg

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|---|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Einsatzstunde) | 20,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 15,00 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der Fassung vom 11.03.2014 (GBl. S. 21).

Diese lauten wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34,00 Euro |
| 2) Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 * | 172,00 Euro |
| 3) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 | 198,00 Euro |
| 4) Löschgruppenfahrzeug LF 20, LF 16/12* | 205,00 Euro |

* Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) nicht genormte Fahrzeuge

- | | |
|----------------------|------------|
| 1) Lichtmastanhänger | 25,00 Euro |
|----------------------|------------|

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.